

# Richtlinien für die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten im Kanton Solothurn

## 1 Anhang

### 1.1 Besoldungen

Grundsätzlich wird die Jahresstunde besoldet.

Der Grundlohn pro Jahresstunde für Katechetinnen und Katecheten richtet sich nach dem kantonalen Besoldungsreglement für Musiklehrkräfte.

Die Besoldung gilt für Einzelbeauftragungen. Bei mehr als 10 Lektionen sollte eine Teilzeitanstellung geprüft werden.

#### 1.1.1 Lehrkräfte ohne katechetische Ausbildung

Jahresgrundbesoldung pro Lektion ab 1.1.96 (Index Mai 1993 = 100)

Vergleichsbasis: Besoldung der Musiklehrkräfte im Kt. SO ohne fachspezifische Ausbildung

Stufe 0 Fr. 1'612.-»

Nach 6 Dienstjahren kann die Lehrkraft unter Vorweisung einer Fortbildung von mindestens 360 Std. oder 60 Tagen à 6 Std. eine Einreihung in die Stufe 1 der Lehrkräfte mit einer Katecheten- ausbildung mit Unterrichtsbefähigung beantragen.

#### 1.1.2 Lehrkräfte mit katechetischer Ausbildung

Lehrkräfte mit einer anerkannten Katecheten- ausbildung mit Unterrichtsbefähigung des Kt. Solothurn oder mit einer gleichwertigen Ausbildung werden wie folgt eingestuft:

Vergleichsbasis: Besoldung der Musiklehrkräfte mit einer fachspezifischen Ausbildung. Begründung: Katechetinnen sind wie Musiklehrkräfte Fachlehrkräfte und erteilen Einzellektionen. Ihre Aufgaben lassen sich am ehesten mit dem Auftrag der Musiklehrkräfte vergleichen. Ebenso existiert hier eine Lohnklasse für Lehrkräfte ohne entsprechende Ausbildung.

Stufe 1	Fr. 2'042.95
Stufe 2	Fr. 2'114.45
Stufe 3	Fr. 2'185.95
Stufe 4	Fr. 2'257.45
Stufe 5	Fr. 2'328.95
Stufe 6	Fr. 2'400.45
Stufe?	Fr. 2'471.95
Stufe 8	Fr. 2'543.45
Stufe 9	Fr. 2'614.95
Stufe 10	Fr. 2'686.45

Die Stufen sind ein jährlicher Anstieg ausser, die DGO der Kirchgemeinde sieht eine andere Regelung vor.

#### 1.1.3 Stellvertretungen

Stellvertretungen werden nach den erteilten Lektionen abgerechnet.

Grundlage: 1/40 der Jahreslektionsbesoldung der Lehrkräfte ohne Ausbildung.

#### 1.1.4 Besitzstand

Lehrkräften, die nach dieser Besoldungsordnung bisher höher eingestuft waren, wird der Besitzstand gewahrt.

# Richtlinien für die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten im Kanton Solothurn

## 1.2 Auslagen für den Unterricht

Es steht ein Grundbetrag pro Klasse und Jahr von Fr. 100.- und zusätzlich Fr. 5.- pro Schüler und Jahr zur Verfügung. Höhere Auslagen bedürfen einer Bewilligung. Die Ausgaben sind so weit wie möglich zu budgetieren und am Schuljahresende abzurechnen.

Zur Vorbereitung des Unterrichts wird bei Antritt der Unterrichtstätigkeit ein einmaliger Betrag ausgerichtet.

Zeitschriften: z.B. "R/L,, "der Weg zum Kinde, u.s.w. sollen den Unterrichtenden zur Benützung zur Verfügung stehen.

## 1.3 Reisespesen

In begründeten Fällen kann die Kirchgemeinde Reisespesen vergüten.

## 1.4 Berufliche Vorsorge/Versicherungen

### 1.4.1 Berufliche Vorsorge

Sie richtet sich nach der geltenden DGO der Kirchgemeinde.

### 1.4.2 Krankheit

Bei längerdauernder Krankheit richtet sich die Besoldung nach der Anstellungsdauer.

Anstellung:

im 1. Jahr	2 Monate	100% der Lohnsumme	ab 3. Monat	50%
im 2. Jahr	3 Monate	100% der Lohnsumme	ab 4. Monat	50%
ab 3. Jahr	4 Monate	100% der Lohnsumme	ab 5. Monat	50%

Nach einem Jahr Krankheit wird das Anstellungsverhältnis überprüft.

### 1.4.3 Schwangerschaft

Bei Schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gilt der Besoldungsanspruch nach DGO oder OR.

### 1.4.4 Obligatorische Verpflichtungen

Der Lohn wird bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst weiter bezahlt.

### 1.4.5 Unfall

Die teilzeitarbeitenden Angestellten sind auf dem Weg und während des Unterrichts versichert. Die Bedingungen richten sich nach der bestehenden Police der Kirchgemeinde.

### 1.4.6 Haftpflicht

Die Unterrichtenden sind in die Haftpflichtversicherung der Kirchgemeinde eingeschlossen.